



Frau
Dr. Ingrid Nestle
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2020
Frage Nr. 234**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Aus welchem Grund hat das Bundeswirtschaftsministerium in der überarbeiteten „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)“ vom 21. Oktober 2020 eine Staffelung der Förderhöhe in Abhängigkeit von der Leasingdauer eingeführt, die aus meiner Sicht den Verbraucherschutz beeinträchtigt, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher im Vertrauen auf den Fortbestand bisheriger Regelungen bereits einen Leasingvertrag abgeschlossen hatten, jedoch einen Förderantrag aufgrund einer späteren Fahrzeugzulassung erst nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie stellen können, und aus welchem Grund muss ein Fahrzeug mehr als 23 Monate geleast werden, um den vollen Fördersatz zu erhalten, wohingegen die Halte-dauer bei einem gekauften Fahrzeug für den gleichen Fördersatz lediglich sechs Monate beträgt?

Antwort:

Eine Staffelung der Förderhöhe in Abhängigkeit von der Leasingdauer wurde mit der 6. Änderung der „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)“ vom 21. Oktober 2020 eingeführt, um insbesondere beim Leasing eine mögliche Überförderung zu vermeiden. Leasing stellt aus Sicht des Leasingnehmers keinen Kauf, sondern eine Gebrauchsüberlassung dar, die vergleichbar mit der Miete ist. Für die Nutzung und den Wertverlust des Fahrzeugs

bezahlt der Leasingnehmer monatliche Leasingraten (einschließlich einer marktüblichen Verzinsung) an den Leasinggeber. Erst bei einer Laufzeit ab 23 Monate kann davon ausgegangen werden, dass die durchschnittlichen Leasingraten in Summe der Höhe des vollen Fördersatzes des Umweltbonus beim Kauf entspricht und daher keine Überförderung eintritt.

Förderanträge können immer nur nach der zu dem Stichtag der Antragstellung geltenden Förderrichtlinie gestellt werden. Richtlinienanpassungen können sich dabei sowohl vor- (z.B. rückwirkende Erhöhung der Fördersätze) als auch nachteilig für die jeweilige Antragstellerin bzw. den jeweiligen Antragsteller auswirken. Ein Vertrauensschutz unter Berufung auf den Kaufzeitpunkt bzw. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Fahrzeugs besteht für die (potenzielle) Antragstellerin bzw. den (potenziellen) Antragsteller nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Nußbaum